

nicht aufrecht erhalten. Er muss für die Dauer des einen Monats einen anteiligen Abzug hinnehmen. Dieses wörtliche Angebot würde aber etwa in der Weise zu geschehen haben, dass X. auf die oben skizzierte Bemerkung des N. erwidert: „Ganz wie sie bestimmen, Herr Sanitätsrat, ich stehe jedenfalls zu Ihrer Verfügung.“ Mit diesen oder mit ähnlichen Worten gibt er zu erkennen, dass er nach wie vor dazu bereit sei, seinen Obliegenheiten nachzukommen und die Uhren aufzuziehen, er bietet mit Worten seine Leistung dem Gläubiger an. Da nun aber natürlich der Herr Sanitätsrat N. seine Reisedispositionen nicht lediglich deshalb ändern wird, um dem X. Gelegenheit zu geben, die Uhren aufzuziehen, so gerät er mit der Annahme der ihm in gehöriger Form angebotenen Leistung in Verzug, und demgemäss liegt dann die Sache so, wie wenn er dieselbe Leistung tatsächlich empfangen habe, d. h. er muss sie bezahlen.

Nicht selten aber auch liegt die Sache umgekehrt, und zwar so, dass X., um die Uhren des N. aufzuziehen, nicht einmal, sondern zwei- oder dreimal sich in der Woche auf den Weg machen muss, da er nicht immer sogleich Einlass und Zutritt findet. Bald (wie dies oben schon angedeutet worden ist) hat man in dem Zimmer, in welchem die Uhr hängt, Besuch aufgenommen oder es wird dort irgend eine Arbeit oder Angelegenheit erledigt, die keine Unterbrechung oder Störung erfahren darf, — kurz, es ereignet sich gar nicht selten, dass man den X. bittet, sich noch einmal herzubemühen, da man ihm jetzt die Uhren nicht aufziehen lassen könne. Geduldig wiederholt X. am Nachmittage, vielleicht sogar noch einmal am Abend seinen Weg, bis ihm endlich Gelegenheit geboten worden ist, die Uhr aufzuziehen, bis man also endlich sein tatsächliches Angebot annimmt. In Verzug war N. mit der Annahme der Leistung schon lange, schon als er das erste Mal den X. zurückwies; letzterer würde also den Betrag zu fordern haben, wenn er nicht noch ein zweites Mal gekommen wäre. Steht ihm nun angesichts dessen das Recht zu, für diesen zweiten oder gar für diesen dritten Weg eine besondere Vergütung zu beanspruchen? Davon kann keine Rede sein, dass ihn etwa N. damit vertrösten dürfte, er habe ja im Monat Juli jede Arbeit erspart und müsse es sich nun gefallen lassen, wenn ihm etwas mehr zugemutet werde; denn rechtlich liegt ja die Sache für den Monat Juli ganz ebenso, wie wenn X. regelmässig und regelrecht die Uhren aufgezogen hätte, dass dies nicht geschehen, hat N. verursacht, und darunter kann X. nicht leiden. Aber es ist hier ein anderes Moment zu berücksichtigen, nämlich die herrschende Verkehrssitte.

Verträge sind nach der allgemeinen Rechtsregel so zu erfüllen, „wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“. Nun wird man regelmässig sagen dürfen, dass man im Geschäftsleben es sich nicht verdrissen lassen darf, wenn man einen Weg einmal umsonst macht, und dass man auch da, wo vielleicht das formale Recht es zulassen würde, doch aus Gründen des Entgegenkommens davon absieht, für die nutzlos aufgewendete Zeit und Mühe eines Ganges dem Kunden irgend einen Betrag in Rechnung zu stellen. Fordert man doch auch von einem Käufer, der nach stundenlangem Wählen, und nachdem er die Nerven und die Geduld des Verkäufers bis aufs letzte erschöpft hat, auch nicht mehr für die Ware, als von einem anderen, der sogleich auf den ersten Blick das Richtige findet und ohne zu fragen und zu feilschen das Geschäft abmacht. So wird man also zu sagen haben, dass X. für die Wiederholung seines Ganges eine Extravergütung nicht zu beanspruchen hat, wenn anders er sich nicht mit der herrschenden Verkehrssitte in Widerstreit setzen will. Aber dieser Satz gilt auch nur bis zu einer bestimmten Grenze, über die hinaus er an Anwendbarkeit verliert. Wie nämlich, wenn X., um von seinem Geschäftslokale zu der Wohnung des N. zu gelangen, und ebenso für den Rückweg, sich der Strassenbahn bedienen müsste, da er sonst einen zu grossen Zeitverlust zu erleiden hätte? Soll er auch dieses Fahrgeld immer und immer wieder aus eigener Tasche hergeben müssen, nur weil N. in der Abwicklung der Geschäfte keine Ordnung einhalten kann? Gewiss wird man dies von ihm unmöglich verlangen dürfen, es würde dies gewiss nicht minder gegen Treu und Glauben und gegen die herrschende Verkehrssitte verstossen, als wenn X. seinerseits Bezahlung für jeden

Extragang begehren würde. Solche Barauslagen, welche auf die vergeblich gemachten Wege verwendet wurden, muss der Kunde unbedenklich ersetzen, mehr aber regelmässig nicht. Bereits oben ist darauf hingedeutet worden, dass der Uhrmacher bei dem Aufziehen der Uhren, zu dem er sich vertragsmässig verpflichtet hat, sich regelmässig durch einen Gehilfen vertreten lassen darf. Wenn es sich der Kunde nicht ausdrücklich ausbedungen hat, dass X., der Prinzipal, persönlich erscheine und das Aufziehen der Uhren bewerkstellige, so darf, wiederum mit Rücksicht auf die herrschende Verkehrssitte, daran festgehalten werden, dass es dem Kunden lediglich auf das Resultat ankommt, dass nämlich seine Uhren stets im Gange bleiben, nicht aber darauf, durch wessen Arbeitsleistung dieser Erfolg herbeigeführt wird. Freilich liegt dann aber rechtlich die Sache auch immer noch so, wie wenn X. in eigener Person sich den entsprechenden Arbeiten unterzogen hätte, jedes Versehen also, dessen sich der Gehilfe beim Aufziehen der Uhren schuldig macht, jeden Schaden, den er bei dieser Gelegenheit an den Uhren anrichtet, muss X. unbedingt ersetzen, nicht anders, wie wenn er selbst dieses Versehen begangen, diesen Schaden gestiftet hätte. Hier gilt, was das Bürgerliche Gesetzbuch im ersten Satze des § 278 sagt:

„Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden.“

Hat mithin der Gehilfe beispielsweise den Schlüssel allzu stark gedreht und hierdurch das Werk beschädigt, hat er infolge einer Ungeschicklichkeit die Glaswände einer Pendule zerschlagen, so braucht sich N., der Kunde, mit diesem Gehilfen gar nicht auseinanderzusetzen, sondern er kann seine Ansprüche auf Ersatz sofort und unmittelbar gegen den Prinzipal des Gehilfen, also gegen X. unmittelbar richten. Diesem letzteren wird es nicht zur Entschuldigung gereichen, dass er bei der Auswahl des Gehilfen mit grosser Sorgfalt zu Werke gegangen sei, dass er diesen Gehilfen als einen zuverlässigen und bewährten Mann kenne und deshalb glauben durfte, ihm unbedingt vertrauen zu können. Alles, was der Gehilfe bei der Verrichtung seiner Arbeit tut, wird so angesehen, wie wenn X. selbst es vorgenommen hätte. Aber nur insoweit, als es sich um die Erfüllung der Vertragspflichten selbst handelt, also nur in Ansehung aller Arbeitsverrichtungen, die mit dem Aufziehen der Uhren, mit dem Rücken und Stellen der Zeiger und dergl. zusammenhängen. Man denke sich z. B. den Fall, dass der Gehilfe, dessen X. sich für das Aufziehen der Uhren in der Wohnung des N. bedient, diebische Neigungen hege und, von ihnen verleitet, ein Zwanzigmarkstück sich rechtswidrig aneignet, das unbewacht auf einem Tischchen in demselben Zimmer liegt, in dem er seine Arbeit tut. Könnte jetzt etwa N. auch Ersatz dieser 20 Mk. von X. fordern? Keineswegs, jedenfalls nicht unbedingt! Wenn X. freilich bekannt gewesen wäre, dass sein Gehilfe Mein und Dein leicht verwechselt oder doch der Gefahr einer solchen Verwechslung nicht immer Widerstand leisten könne, so wäre es seine Pflicht gewesen, ihn von dem Hause des N. fernzuhalten, er hätte einen Mann von so unzuverlässigem Charakter nicht zu derartigen Geschäften verwenden dürfen. Tat er es dennoch, so muss er für den Schaden, der hieraus erwächst, natürlich aufkommen. Wenn er aber gar keinen Anlass dazu gehabt hat, den Gehilfen für unehrlich zu halten, wenn er ihn etwa auf Grund durchaus lobender und empfehlender Zeugnisse in seine Dienste genommen hätte und auf Grund eigener Wahrnehmung auch noch nicht zu der Erkenntnis gelangen konnte, dass der Gehilfe unehrlich sei, so wird er auch die Verantwortung für diesen Diebstahl, zu dem jener sich hat verleiten lassen, von sich ablehnen dürfen. Hier muss man also sorgfältig unterscheiden zwischen dem, was der Gehilfe in Ausführung seiner beruflichen Arbeiten tut, was also mit diesen zusammenhängt, von alle dem, was er sich etwa nebenbei bei dieser Gelegenheit zu schulden kommen lässt. Die Verantwortung des Prinzipals beschränkt sich regelmässig nur auf die Vorkommnisse in der ersten Beziehung.

